Gemeinschaft
für studentischen
Austausch in
Mittel- und
Osteuropa e.V.

Schriftenreihe der GFPS e.V.
Ausgabe 01/2014

Schiedsgerichtsbarkeit

Unterschiede und Gemeinsamkeiten im polnischen und deutschen Schiedsverfahrensrecht

von Philipp Schwarz

GFPS e.V. ist die „Gemeinschaft für studentischen Austausch in Mittel- und Osteuropa", konkret mit: Belarus, Deutschland, Polen und Tschechien. Der als gemeinnützig anerkannte Verein steht unter der Schirmherrschaft von Prof. Dr. Gesine Schwan. Die Schriftenreihe des Vereins ermöglicht es ausgewählte Arbeiten ehemaliger Stipendiaten einer breiten Leserschaft zugänglich zu machen.

Autor: Philipp Schwarz
Unterschiede und Gemeinsamkeiten im polnischen und deutschen Schiedsverfahrensrecht

Philipp Schwarz studiert Rechtswissenschaften an der Universität in Passau und war im Sommersemester 2013 als Stipendiat der GFPS an der Universität Danzig. Dort entstand auch die vorliegende Arbeit, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten im deutsch-polnischen Schiedsrecht herausarbeitet. Sowohl während des Studienaufenthalts in Danzig als auch während des regulären Studiums in Passau spezialisierte er sich auf internationales Zivilverfahrensrecht und Schiedsrecht.

Schriftenreihe der GFPS e.V.
Ausgabe 01/2014

ISSN: 2192-2780

© Philipp Schwarz

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung des Textes in irgendeiner Form, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Autors erlaubt.

Impressum

Herausgeber: GFPS e.V.
Redaktion: Julia Roos, Yaman Kouli
Layout: Romy Heyner

www.gfps.org

SCHIEDSGERICHTSBARKEIT – UNTERSCHIEDE UND GEMEINSAMKEITEN IM POLNISCHEN UND DEUTSCHEN SCHIEDSVERFAHRENSRECHT

von Philipp Schwarz

A. Einleitung

„Recht haben und Recht bekommen". Leider folgt der zweite Teil des Zitats nicht immer oder nur zeitlich sehr verzögert auf den ersten Teil des Zitats. Wo Recht besteht, aber nicht durchgesetzt werden kann, kommt dies einem Versagen des Rechtsstaats gleich. Gerade im internationalen Wirtschaftsverkehr stellt das einen mitunter nicht hinnehmbaren Zustand dar. So ist der Nutzen eines Gerichtsverfahrens, das sich über Jahre hinzieht[1], nicht von hohem Stellenwert und führt des Öfteren dazu, dass ein Unternehmen gerade wegen der zu langen Verfahrensdauer Insolvenz anmelden muss. Darüber hinaus kommt es leider in der Praxis immer wieder vor, dass zwar ein Urteil vor einem nationalen Gericht erstritten werden kann, dieses Urteil aber in einem Drittstaat vollstreckt werden muss, da sich dort die Assets – das Vermögen – des Schuldners befinden. Oft weigern sich nationale Gerichte Urteile aus anderen Jurisdiktionen anzuerkennen und zu vollstrecken. Aus dieser Problematik heraus wurde die Institution der Schiedsgerichtsbarkeit geboren. In die Schiedsgerichtsbarkeit einzuführen sowie die Vor- und Nachteile dieses speziellen Verfahrensrechts zu beleuchten, ist Teil dieser Arbeit. Zugleich wird aber auch vergleichend an verschiedenen Stellen aufgezeigt, welche Unterschiede zwischen dem deutschen und dem polnischen Schiedsverfahrensrecht bestehen. Dabei werden auch die Neuerungen thematisiert, die mit der Novellierung in die polnische ZPO (*kodeks postępowania cywilnego*) am 28.07.2005 Eingang fanden.[2]

B. Schiedsgerichtsbarkeit

Zu aller erst gilt es den Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit näher zu bestimmen und zu definieren. Von Schiedsgerichten spricht man qua Definition dann, wenn

[1] So über die polnischen staatlichen Gerichte: Lewandowski, R.: Polnisches schiedsgerichtliches Verfahren transformiert. In: Wirtschaft und Recht in Osteuropa, H. 9 (2006) S. 263.
[2] Dz. U. vom 16.09.2005, Nr. 178, Pos. 1478.

die Zuständigkeit nationaler Gerichte derogiert[3] und die Zuständigkeit eines von den Parteien bestimmten Gremiums prorogiert[4] wird.[5] Das Ergebnis des Schiedsverfahrens, mithin der Schiedsspruch, ist von den nationalen Gerichten nur sehr eingeschränkt nachprüfbar.[6] Der Umstand, dass durch ein Schiedsverfahren dem Rechtsstaat die Entscheidungsbefugnis entzogen wird, erntete gerade in den Anfängen der Schiedsgerichtsbarkeit mitunter Kritik. So wurde argumentiert, dass

> *„die private Streitbeilegung eine Gefahr für die staatliche Rechtsprechungskompetenzen und innere Kohärenz der Rechtsordnung darstelle[7], das Risiko der Gesetzesumgehung mit sich bringe und an mangelnder Qualität leide*".[8]

Der Kritikpunkt, dass Schiedsrichter nicht so kompetent wie ihre Kollegen an staatlichen Gerichten wären, wurde jedoch schnell fallen gelassen. So sind mittlerweile zentrale Bereiche des nationalen Wirtschaftsrechts zur Schiedsgerichtsbarkeit übergewandert und werden nicht mehr von den nationalen Gerichten betreut.[9] Als letztes Überbleibsel staatlicher Kontrolle ist daher nur eine Aufhebung des Schiedsspruchs geblieben.[10] Damit kann in Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn die Grundwerte des polnischen oder deutschen Rechts tangiert bzw. verletzt werden (ordre public), der Schiedsspruch aufgehoben werden. So kann verhindert werden, dass sich die organisierte Kriminalität der Schiedsgerichtsbarkeit bedient.[11]

In Polen hat die Existenz einer staatlichen Kontrollinstanz einen weiteren Grund als nur die Verhinderung von Missbrauch. Dieser liegt in Art. 176 Abs. 1 der pol-

---

[3] Derogieren: außer Kraft setzen.
[4] Prorogieren: vereinbaren.
[5] Geimer, R. (2014). In: Zöller ZPO-Kommentar, Jg. 2014, Vor § 1025 ZPO, Rn. 1.
[6] Ebenda, Rn. 2.
[7] Berlinguer, A.: Impartiality and Independence of Arbitrators in International Practice. In: American Review of international Arbitration, Jg. 6, H. 4 (1995), S. 341.
[8] Tobey v. County of Bristol aus dem Jahr 1845 (23 Fed. Cas. 1313, 1321-23 [CCD. Mass. 1845]): „Arbitrators are not ordinarily well enough acquainted with the principles of law or equity".
[9] Geimer (2014): Vor § 1025 ZPO, Rn. 6.
[10] Barczewski, A.: Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs in Polen. In: Wirtschaft und Recht in Osteuropa, H. 2 (2013), S. 33.
[11] OG Urteil vom 13.04.2012, I CSK 416/11, G. Prawna 2012/74/9; vgl. auch Münch: MüKo zur ZPO, Bd. 3, München, Jg. 2008, § 1059, Rn. 1 „Er ist Notbehelf staatlicher Kontrolle zur Verhinderung des Missbrauchs der den privaten Schiedsgerichten zugestandenen Rechtsprechungsbefugnis".

nischen Verfassung.[12] Aus dem Wortlaut *„Das gerichtliche Verfahren hat mindestens 2 Instanzen*"[13] geht klar hervor, dass es mehr als nur eine Instanz geben muss.

II. Vor- und Nachteile von Schiedsverfahren

Einen zivilrechtlichen Streit den nationalen Gerichten zu entziehen, hat, je nach Ausgangslage der Parteien, Vor- und Nachteile, die jeweils für den Einzelfall abgewogen werden sollten. Nicht für jede Art der rechtlichen Auseinandersetzung ist ein Schiedsverfahren geeignet.

a. Schnelligkeit

Als einer der größten Vorteile wird die Schnelligkeit des Schiedsverfahrens angeführt. Gerade in der polnischen Literatur zeichnet sich dieses Argument als Hauptgrund für die Wahl eines Schiedsgerichts aus. Dies rührt wohl vor allem daher, dass Polen *leider* auf Platz 4 der Länderliste steht, wenn es um die Verurteilungen wegen Verstoß gegen ein faires und effizientes Verfahren (Art. 6 EMRK) vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geht.[14] Dabei wird meistens die überlange Verfahrensdauer gerügt.[15] Aus diesem Grund fühlen sich viele Geschäftsleute, die in Polen wirtschaftlich tätig sind, gezwungen eine lange Prozessdauer dadurch zu vermeiden, dass die Entscheidung eines Rechtsstreits der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen und einem Schiedsgericht übertragen wird.[16]

Darüber hinaus ist das Schiedsverfahren auch gerade deswegen schneller als ein nationales Verfahren, da sowohl in Deutschland als auch in Polen kein Instanzenzug vorgesehen ist.[17] Dies unterscheidet sich ganz erheblich von den jeweiligen nationalen Vorschriften, die in der Regel mindestens einen zweigliedrigen Instan-

[12] Dz. U. 1997, Nr. 78, Pos. 483.
[13] Pl. „Postępowanie sądowe jest co najmniej dwuinstancyjne".
[14] http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/77FF4249-96E5-4D1F-BE7142867A469225/0/2-011_Rapport_Annuel_EN.pdf, zuletzt eingesehen am 29.11.2013.
[15] Vgl. nur: Kudła v. Poland, Applikacja n. 30210/96.
[16] Lewandowski (2006): S. 263.
[17] Vgl. Tomaszewski, M.: Skuteczność ochrony prawnej przed sądami polubownymi [Effektivität des Rechtsschutzes vor Schiedsgerichten]. In: Przegląd Sądowy, H. 1 (2006), S. 34; Schütze, R. (2006): Effektivität des Rechtsschutzes vor Schiedsgerichten. In: Effektivität des Rechtsschutzes vor den staatlichen und privaten Gerichten (Veröffentlichung der wissenschaftlichen Vereinigung für internationales Verfahrensrecht), Bielefeld, S. 187.

zenzug vorsehen.[18] Auf Grund des fehlenden Instanzenzugs kann eine Entscheidung deshalb schneller ergehen, weil der Rechtsstreit bei nur einem Gericht anhängig wird. Positiver Nebeneffekt dieser Tatsache ist, dass die Parteien schneller Gewissheit über den Ausgang ihres Rechtsstreits haben werden.

Hiergegen wendet Tomaszewksi ein, *„dass aus vielen Gründen ein Schiedsverfahren in der Wirklichkeit nicht so schnell ist, wie oft angenommen wird*".[19] Er führt im Weiteren aus, dass die Ursachen hierfür mannigfaltig sein können. So könne es Probleme bei der Konstitution eines Dreierschiedsgerichts geben. Dies sei gerade dann der Fall, wenn es sich um ein *ad-hoc* handelt, bei dem keine Schiedsorganisation in die Auswahl der Schiedsrichter eingreifen kann. Darüber hinaus sieht Tomaszewski Missbrauchspotential durch ungerechtfertigte Anträge auf Ausschluss von Schiedsrichtern, Fehler beim organisatorischen Verlauf des Verfahrens sowie einer möglichen Untätigkeit einer oder mehrerer Schiedsrichter.[20] Dem kann und muss allerdings entgegen gehalten werden, dass zum einen diese unangenehmen Phänomene während eines Schiedsverfahrens auftreten können, aber keineswegs müssen. Darüber hinaus ist die Wahrscheinlichkeit, dass gut bezahlte Schiedsrichter in einem internationalen Fall einfach ungerechtfertigt die Arbeit verweigern, wesentlich geringer ist als in einem staatlichen Verfahren. Somit ist unter dem Gesichtspunkt der Schnelligkeit des Verfahrens, sowohl in Polen als auch in Deutschland, die Schiedsgerichtsbarkeit zu bevorzugen.

b. Kosten

Ein weiteres Argument, welches für die Schiedsgerichtsbarkeit spricht, sind die (vermeintlich) geringeren Kosten. Hierbei muss allerdings differenziert werden: Die Aussage, Schiedsverfahren seien günstiger als staatliche Verfahren, kann und sollte nicht pauschalisiert werden. Kann der Rechtsstreit innerhalb der ersten Instanz entschieden werden und muss der Schiedsspruch nicht im Ausland vollstreckt werden (siehe IId), dann ist in der Regel ein nationales Gericht die güns-

[18] Wróbel, A. (2004): Probleme der Effektivität des polnischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. In: Classen, C.D. et al.: Polens Rechtsstaat am Vorabend des EU-Beitritts, Tübingen, S. 86.
[19] Tomaszewski (2006): S. 34; pl.: „że z różnych przyczyn arbitraż w rzeczywistości nie jest tak szybki, jak to sie zwykle uważą".
[20] Vgl. Erecinski, W. (2008): Sąd arbitrażowy [Das Schiedsgericht], Warschau, S. 48; Tomaszewski (2006): S. 51.

tigere Alternative. Für einen Vergleich der unterschiedlichen Schiedsinstitutionen siehe untenstehende Tabelle.[21]

Streitwert in EUR	DIS-SchO	ICC Rules	Polnische Wirtschaftskammer in Warschau (Sąd Arbitrażowy przy Krajowej Izbie Gospodarczej w Warszawie)	GKG (Gerichtskosten-gesetz)
100.000	16.470	30.400	8.637	2.600
500.000	47.630	81.400	22.060	8.900
1000.000	76.680	102.200	27.595	13.400
5000.000	176.500	224.200	62.406	49.400
10.000.000	225.900	290.100	99.306	94.400
50.000.000	358.000	447.400	299.817	274.400
100.000.000	457.000	542.600	484.343	274.400

Den Umstand, dass staatliche Gerichte auf den ersten Blick günstiger sind, beschreibt Tomaszewski wie folgt:

> *"Ein Schiedsverfahren ist nicht und kann nicht günstig sein, wenn es die Lösung von Streitigkeiten auf einem hohen Niveau sicherstellen soll. Schiedsverfahren sind nicht kostenfrei und auch kein eine günstiger Weg um Streitigkeiten zu lösen."*[22]

Dabei verkennt er jedoch, dass das Verfahren vor den nationalen Gerichten in aller Regel nicht in der ersten Instanz endet, sondern dass gerade bei hohen und sehr hohen Streitwerten der Rechtsweg voll ausgeschöpft wird. Sobald nämlich

[21] http://www.dis-arb.de/de/22/gebuehrenrechner/uebersicht-id0; http://www.iccwbo.-org/products-and-services/arbitration-and-adr/arbitration/cost-and-payment/cost-calculator/; http://www.sakig.pl/pl/arbitraz/kalkulator-kosztow, zuletzt eingesehen am 29.11.2013.

[22] Tomaszewski (2006): S. 56; pl.: „arbitraż nie jest i nie może byc tani, jeśli ma zapewnić rozstrzyganie sporów na wysokim poziomie merytorycznym. […] arbitraż […] nie jest bezpłatna ani też tania droga rozstrzygania sporów".

das Verfahren vor den staatlichen Gerichten in die zweite oder gar dritte Instanz gelangt, sind Schiedsgerichte in aller Regel die günstigere Alternative. So muss bei jedem Sachverhalt genau abgewogen werden. Ist von vornherein zu erkennen, dass die Parteien von ihrem Berufungs- oder Revisionsrecht keinen Gebrauch machen werden, ist der Gang vor die nationalen Gerichte die richtige Entscheidung. In allen anderen Fällen sind im Hinblick auf den Kostenfaktor die Schiedsgerichte vorzuziehen.

c. Vertraulichkeit

Mit eines der größten Argumente für Parteien, die sich für ein Schiedsverfahren entscheiden, ist die Gewissheit, dass von der Existenz oder gar von den Inhalten des Verfahrens nichts an die Öffentlichkeit gelangt. Die Motivation, ein Verfahren ohne Öffentlichkeit durchführen zu wollen, kann vielschichtig sein. So ist es denkbar, dass die Parteien aus Imagegründen nicht wollen, dass ein Verfahren an die Öffentlichkeit gelangt. Häufiger wird es den Parteien aber darum gehen, ihre Firmengeheimnisse zu bewahren. Da Verhandlungen vor nationalen Gerichten in aller Regel öffentlich sind, könnten dort diese Geheimnisse an die Öffentlichkeit gelangen. Dies folgt in Polen aus Art. 45 der polnischen Verfassung: *„Jederman hat das Recht auf eine gerechte und öffentliche Verhandlung der Sache ohne unbegründete Verzögerung vor dem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht.“*[23] und in Deutschland aus Art. 169 GVG: *„Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich.*“ Ob ein Schiedsverfahren als solches von sich heraus vertrauchlich durchgeführt werden muss oder erst durch eine entsprechende Parteivereinbarung vertrauchlich wird, wird vor allem in der polnischen Literatur kontrovers diskutiert. So führen Erecinski und Weitz[24] an, dass sich weder in der polnischen Zivilprozessordnung noch im UNCITRAL Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit[25] Vorschriften befinden, die die Vertraulichkeit des Verfahrens regeln. Darüber hinaus argumentieren sie mit folgendem Urteil[26]: *„Eine Partei des schiedsgerichtlichen Verfahrens hat nicht die Vertraulichkeitspflicht einzuhalten, außer wenn die Parteien dies*

[23] Pl. „Każdy ma prawo do sprawiedliwego i jawnego rozpatrzenia sprawy bez nieuzasadnionej zwłoki przez właściwy, niezależny, bezstronny i niezawisły sąd.”
[24] Erecinski (2008): S. 50.
[25] http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/ml-arb/07-86998_Ebook.pdf, Zuletzt eingesehen am 29.11.2013.
[26] Erecinski (2008): S. 49.

deutlich im Vertrag vorhergesehen haben."[27] So mag dies ein echtes Problem für *ad-hoc* Verfahren darstellen. Bei institutionellen Schiedsverfahren tritt diese Problematik jedoch nicht auf. Dies folgt daraus, dass in der Regel jede Schiedsorganisation in ihrer jeweiligen Verfahrensordnung eine Vertraulichkeitsklausel einbaut. Für die polnische Wirtschaftskammer in Warschau folgt dies aus § 12 der Verfahrensordnung[28]: *"Das Verfahren vor dem Gericht ist nicht-öffentlich*."[29] In Deutschland ist dieser Grundsatz in Art. 43 der DIS-SchO niedergelegt.

Folglich kann der eher akademische Streit, woraus die Vertraulichkeit eines Schiedsverfahrens folgt, offen bleiben, da in der Praxis die jeweilige Schiedsorganisation in aller Regel eine entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung in ihrer Verfahrensordnung vorsieht.

d. Vollstreckbarkeit

Einer der Hauptgründe, warum Schiedsgerichtsbarkeit in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten eher die Norm und nicht die Ausnahme darstellt, ist die weltweite Möglichkeit der Vollstreckbarkeit des Urteils. Auf Grund der New Yorker Konvention von 1958 werden Schiedssprüche von den Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt. Fast jeder Staat der Erde hat die New Yorker Konvention unterzeichnet.

Dagegen sind Urteile von staatlichen Gerichten in anderen Staaten (Drittstaaten) teilweise nur sehr schwer oder gar nicht vollstreckbar. So kann beispielsweise ein amerikanisches Urteil, welches punitive damages – Strafschadensersatz – enthält, in Deutschland nicht vollstreckt werden.[30]

e. Fachkompetenz des Schiedsgerichts

Ein weiterer Pluspunkt, welcher für ein Schiedsverfahren spricht, ist die Möglichkeit die Schiedsrichter selber zu bestimmen. Im Gegensatz zu staatlichen Gerichten können bei Schiedsverfahren auch Nicht-Juristen als Richter benannt werden.

---

[27] Pl. „strona postępowania arbitrażowego nie ma obowiazku zachowania poufności, chyba ze strony wyraźnie przewidzialy to w umowie".
[28] http://www.sakig.pl/uploads/pdf/regulaminy/regulamin-styczen2007.pdf. Zuletzt eingesehen am 29.11.2013.
[29] Pl. „Postępowanie przed Sądem jest niejawne".
[30] Seitz, W.: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. In: Neue Juristische Wochenschrift, H. 2 (2001), S. 134.

Dies ermöglicht es in Streitigkeiten, bei denen naturwissenschaftliche Fragen eine Rolle spielen, das Richtergremium mit deutlich mehr Sachverstand auszustatten, als dies in einem staatlichen Verfahren möglich wäre. So können Schiedsrichter nach folgenden Kriterien ausgewählt werden: Sprachkenntnisse, zeitliche Verfügbarkeit, interkulturelle Kompetenz, Neutralität, Zusammensetzung des Schiedsgerichts im Übrigen.[31]

f. Sprache

Ein weiterer Vorteil von Schiedsverfahren offenbart sich, wenn man sich vor Augen führt, dass bei großen internationalen Wirtschaftsprojekten nur selten Vertragsparteien beteiligt sind, die beide die Sprache des Landes sprechen, in dem das Großprojekt durchgeführt wird. Zwar verständigen sich die Parteien in der Regel auf Englisch. Dies mag für die Kommunikation zwischen den Parteien ausreichen. Wird bei Streitigkeiten jedoch ein nationales Gericht aufgerufen, ist die Landessprache in der Regel zwingend zu beachten. Dies wird in Polen durch Art. 27 KRP – *„In der Republik Polen ist die Amtsprache Polnisch."*[32] – festgelegt. Auch in Deutschland gibt es in einem staatlichen Gerichtsverfahren keine Möglichkeit, die Verhandlung in einer anderen Sprache durchzuführen, wie § 184 GVG vorschreibt: *„Die Gerichtssprache ist deutsch*."

Hier liegt abermals der Vorteil beim schiedsrichterlichen Verfahren. Den Parteien steht es frei die Verfahrenssprache zu wählen. Das Argument der Verfahrenssprache wiegt umso stärker, wenn auf Grund von Beweisvorlagen umfangreiche Dokumente eingereicht werden müssen. So ist es in einem staatlichen Verfahren unumgänglich den – meist in englischer Sprache – abgefassten Vertrag teuer übersetzen zu lassen. Gerade bei Unternehmenskaufverträgen, welche mehrere hundert Seiten lang sind, ist dies ein Kosten- und Zeitfaktor, der nicht außer Acht gelassen werden sollte.

g. Keine weiteren Instanzen und keine Präzedenzwirkung

Dieser Punkt kann als Vorteil gewertet werden, er muss es aber nicht. Schiedsverfahren sind vor allem deswegen „schnell", weil es keine zweite Instanz gibt. Dies führt schneller zu einem rechtskräftigen Urteil. Zum anderen sind damit

[31] Kreindler, R./Rust, O. (2011): Wahl zwischen ordentlichen Gerichtsverfahren und Schiedsverfahren. In: Büchting, H.-U./ Heussen, B. (Hgg.): Beck'sches Rechtsanwaltshandbuch, München, Rn. 26.
[32] Pl. „W Rzeczypospolitej Polskiej językiem urzędowym jest język polski."

aber auch Korrekturmöglichkeiten genommen, die den Parteien in einem staatlichen Verfahren zustehen würden. In Polen drückt dies Art. 176 Abs. 1 der polnischen Verfassung aus: *„Das gerichtliche Verfahren hat mindestens zwei Instanzen".*[33] Eine weitere Eigenschaft der Schiedsgerichtsbarkeit ist der Umstand, dass eine Präzedenzwirkung durch Urteile im Schiedsverfahren entfällt. Gerade in öffentlichen Verfahren ist es mitunter ein gewichtiger Punkt, ob ein Urteil eine ganze Klagewelle nach sich ziehen kann. Oft wird deshalb ein Rechtsstreit von den Parteien vermieden, in dem bereits vorab Geld ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt wird. Da Schiedsverfahren und die daraus resultierenden Urteile geheim sind, gelangen sie nicht an die Öffentlichkeit. Dies hat allerdings auch zur Folge, dass keine Rechtsfortbildung stattfindet. Dies bedeutet, dass Rechtssprechungsänderungen von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen werden können.

III. Das modernisierte polnische Schiedsrecht

Das polnische Schiedsrecht wurde, wie bereits in der Einleitung angedeutet, im Oktober 2005 grundlegend reformiert. Grundlage der neuen Verfahrensvorschriften ist das Modellgesetz, dass durch UNCITRAL erarbeitet wurde.[34] Diese UN-Kommission schuf damit einen Vorschlag, wie Rahmenbedingungen für Schiedsverfahren aussehen können. Dabei wird die Anwendbarkeit definiert, wann Schiedsrichter abgelehnt werden können, wann Schiedsgerichte sich der Hilfe von staatlichen Organen bedienen können und wie das schiedsrichterliche Verfahren in groben Zügen ablaufen soll. Dieser Gesetzesvorschlag wurde inzwischen von einer Vielzahl der Staaten akzeptiert, so auch von Deutschland und seit Oktober 2005 auch von Polen. Die Reform des polnischen Schiedsrechts hat jetzt den Vorteil, dass die eben genannten Rahmenbedingung eins zu eins sowohl in Polen als auch in Deutschland gelten. Die jeweiligen Vorschriften in der ZPO (Zivilprozessordnung) und KPC (kodeks postępowania cywilnego) sind größtenteils sogar wortgleich. Dies trägt erheblich zur Rechtssicherheit bei, da der deutsche und der polnische Rechtsanwender sich nicht in unterschiedliche nationale Vorschriften einarbeiten muss, sondern von einer Vergleichbarkeit des Verfahrens in Deutschland und Polen ausgehen kann.

[33] Pl. „Postępowanie sądowe jest co najmniej dwuinstancyjne."
[34] United Nations Commission on International Trade Law.

IV. Unterschiede zwischen polnischem und deutschem Schiedsrecht

Polnisches und deutsches Schiedsrecht ist sich zwar auf Grund der gleichen Quelle ähnlich. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die zwei wichtigsten Unterschiede. Ein Unterschied ist eher akademischer Natur. Es handelt sich dabei um einen Grundsatz, der dem deutschen Zivilprozessrecht relativ fremd ist. In Polen jedoch sind Vereinbarungen nichtig, die dem Prinzip der prozessualen Gerechtigkeit zuwiderlaufen (a.). Ein zweiter markanter und für die Praxis sehr bedeutsamer Unterschied ist der deutsche Umgang mit Schiedsvereinbarungen an denen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB beteiligt sind. Wird hier die vorgeschriebene Form nicht eingehalten, ist die Vereinbarung nichtig (b).

a. Das Prinzip der prozessualen Gerechtigkeit in Polen

Das Prinzip der prozessualen Gerechtigkeit wird für den Bereich des Schiedsverfahrens in Art. 1161 Abs. 2 KPC geregelt. *„Wirkungslos sind Vorschriften einer Schiedsvereinbarung, die das Recht einer Partei beeinträchtigen (…).“*[35] In der polnischen Literatur herrscht ein Streit darüber, wie restriktiv oder weit diese Vorschrift auszulegen ist. So könnte beispielsweise bei weiter Auslegung eine Schiedsabrede unanwendbar sein, wenn eine der beiden Parteien aus dem Ausland kommt und eine Vorschrift in der Schiedsabrede bestimmt, dass die inländische Verfahrenssprache anzuwenden ist. Da dies zu abstrusen Ergebnissen führen würde, setzt sich die herrschende Meinung daher zu Recht für eine restriktive Auslegung ein.[36] Diese Meinung steht auch in einer Linie mit dem Urteil des Obersten Polnischen Gerichts. In diesem Urteil führt das Gericht aus, dass der prozessrechtliche Gleichheitsgrundsatz u.a. folgendes umfasst: Jede Prozesspartei muss die Möglichkeit haben, Behauptungen und Anträge der Gegenpartei mit gleichen Mitteln zu erwidern.[37] Damit kann auch die oben im Beispiel aufgeworfene Frage, ob bereits eine andere Verfahrenssprache als die Muttersprache gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, beantwortet werden. Ein Verstoß liegt nicht vor, da die Partei auf jeden Fall mit Hilfe eines Übersetzers die Möglichkeit hat, Anträge zu stellen.

---

[35] Pl. „Bezskuteczne są postanowienia zapisu na sąd polubowny naruszające zasadę równości stron.”
[36] Bielczyk D.: Nowelizacja Kodeksu postępowania cywilnego w zakresie sądownictwa polubownego [Die Novellierung der Zivilprozessordnung im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit], Dodatek do MoP 2006, Nr. 22, S. 6.
[37] Sąd narodowy vom 06.11.2002, I CKN 1280/00.

b. Die Schiedsvereinbarung (mit Musterschiedsklausel) – Schiedsverfahren mit Verbrauchern

Eine Besonderheit des deutschen Schiedsverfahrensrechts, welche in der Praxis immer wieder unschöne Überraschungen bereitet, ist § 1031 Abs. 5 ZPO. Aus dem Wortlaut *„Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein.*" geht eindeutig hervor, dass eine Schiedsabrede, bei der ein Verbraucher (§ 13 BGB) beteiligt ist, in einer Urkunde enthalten sein muss, die von beiden Parteien unterzeichnet wurde. Bei dieser Regelung gibt es gleich zwei Fallstricke in der Praxis. Zunächst einmal ist es üblich, einen Kaufvertrag nur einmal am Ende zu unterschreiben. Dies entspricht jedoch nicht den Anforderungen des § 1031 Abs. 5 ZPO. Des Weiteren ist nicht immer klar bzw. es stellt sich erst später heraus, dass eine der Parteien Verbraucher war. Dies ist beispielsweise dann denkbar, wenn Manager im Rahmen eines Managementbeteiligungsprogramms am Unternehmensgewinn beteiligt werden (und dafür in der Regel gewisse Garantien abgeben). Hier muss die Schiedsabrede auf einer gesonderten Urkunde erfolgen.[38]

C. Zusammenfassung

Das polnische und das deutsche Schiedsverfahrensrecht sind sich, gerade seitdem die beiden Länder ihr Prozessrecht am Modellgesetz ausrichteten, ähnlicher geworden. Jedoch bestehen weiterhin Unterschiede, deren Kenntnis gerade in der Praxis unerlässlich ist. Abschließend kann jedoch gesagt werden, dass in beiden und zwischen beiden Ländern Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsgerichte deutlich einfacher und eleganter gelöst werden können.[39] Hemmungen oder Ängste, im Streitfall schlichtweg auf sein Recht verzichten zu müssen, sind meiner Ansicht nach auf Grund eines funktionierenden Schiedswesens in beiden Ländern unbegründet. Dies führt im Ergebnis dazu, dass länderübergreifende Wirtschaftsprojekte zwischen Polen und Deutschland leichter realisiert werden können. Der Risikofaktor, Haftungsansprüche nicht durchsetzen zu können, ist nicht gegeben. Ohne diesen Risikofaktor können die beiden Wirtschaftsstandorte Polen

[38] Münch, J. (2013): § 1031 Form der Schiedsvereinbarung. In: Rauscher, T. et al.: Münchener Kommentar zur ZPO (Band 3), München, Rn. 53 f.
[39] So auch Hantke, D.: Neues Schiedsrecht in Polen. In: Die neue Zeitschrift für Schiedsverfahren, H. 2 (2006), S. 98.

und Deutschland wesentlich leichter und vor allem unbürokratischer zusammenwachsen und interagieren. Dies ist nicht nur im Lichte des europäischen Gedankens eine begrüßenswerte Entwicklung, sondern erleichtert auch den alltäglichen Wirtschaftsverkehr zwischen beiden Ländern erheblich.